

**Richtlinien**  
**der SVS**  
**über die Gewährung von Leistungen**  
**aus den Mitteln des**  
**Unterstützungsfonds**  
**2020**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>1. Abschnitt: Allgemeines</b>		
§ 1	Gegenstand und Zweck des Unterstützungsfonds	2
§ 2	Sprachliche Gleichbehandlung	2
§ 3	Getrennte Rechnungskreise	2
§ 4	Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung	2
<b>2. Abschnitt: Krankenversicherung</b>		
§ 5	Allgemeine Voraussetzungen (Personenkreis)	2
§ 6	Besondere Voraussetzungen (Unterstützungsgründe)	3
<b>3. Abschnitt: Pensionsversicherung</b>		
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen (Personenkreis)	3
§ 8	Besondere Voraussetzungen (Unterstützungsgründe)	3
<b>4. Abschnitt: Unfallversicherung</b>		
§ 9	Allgemeine Voraussetzungen (Personenkreis)	3
§ 10	Besondere Voraussetzungen (Unterstützungsgründe)	4
§ 11	Soforthilfe bei Todesfall	4
<b>5. Abschnitt: Unterstützungsausmaß und Beschränkungen für die Gewährung einer Unterstützung</b>		
§ 12	Unterstützungsausmaß	4
§ 13	Beschränkungen für die Gewährung einer Unterstützung	4
<b>6. Abschnitt: Verfahren</b>		
§ 14	Einleitung des Verfahrens, Auszahlung der Unterstützung	5
§ 15	Zuständigkeit	5
<b>7. Abschnitt: Wirksamkeitsbeginn</b>		
§ 16	Wirksamkeitsbeginn	6

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **Gegenstand und Zweck des Unterstützungsfonds**

§ 1. (1) Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden kurz SVS genannt) können gem. § 11 Abs. 4 SVSG in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person, freiwillige Zuwendungen gewährt werden. Die gegenständlichen Richtlinien regeln die Voraussetzungen, die Höhe sowie die Auszahlung der aus dem Unterstützungsfonds der SVS zu gewährenden Leistungen.

(2) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der SVS sind freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 2. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Getrennte Rechnungskreise**

§ 3. Der Unterstützungsfonds der SVS ist gem. § 53 Abs. 8 SVSG getrennt nach zwei Rechnungskreisen zu führen, nämlich einerseits für Versicherte nach dem GSVG und FSVG bzw. in der Unfallversicherung nach dem ASVG sowie andererseits für Versicherte nach dem BSVG.

### **Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung**

§ 4. (1) Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung und gegebener Leistungszuständigkeit eines anderen Krankenversicherungsträgers (§§ 87 GSVG bzw. 80a BSVG) bei Eintritt des Unterstützungsgrundes ist eine Unterstützung insoweit ausgeschlossen, als sich der geltend gemachte Unterstützungsgrund auf eine von diesem Krankenversicherungsträger erbrachte Leistung bezieht.

(2) Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG und BSVG ist eine Unterstützung aus jener Krankenversicherung zu leisten, welche die für den Unterstützungsgrund maßgeblichen Leistungen erbracht hat.

(3) Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung bzw. bei Bezug von zwei oder mehr Pensionsleistungen nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG kann ungeachtet der Leistungszugehörigkeit (§§ 129 GSVG bzw. 120 BSVG) bei Vorliegen der Voraussetzungen auch aus der jeweiligen Pensionsversicherung, für deren Durchführung die SVS zuständig ist, eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden.

## **2. Abschnitt: Krankenversicherung**

### **Allgemeine Voraussetzungen (Personenkreis)**

§ 5. Unterstützungen können nur an Personen gewährt werden, die

- a) nach den Bestimmungen des GSVG oder BSVG krankenversichert oder in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind und
- b) bei Eintritt des Unterstützungsgrundes zu dem unter lit. a umschriebenen Personenkreis gehört haben.

### **Besondere Voraussetzungen (Unterstützungsgründe)**

§ 6. Ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) die tatsächlich aufgewendeten und unvermeidbaren Kosten für eine Krankenbehandlung oder Anschaffung und die für diese zu erbringenden Leistungen der SVS in einem krassen Missverhältnis stehen, oder
- b) medizinische Gründe für die Durchführung der Behandlung oder die Anschaffung sprechen bzw. wegen einer schweren Erkrankung oder schwerer Gebrechen Anschaffungen oder Aufwendungen getätigt werden mussten bzw. aufgrund eines Todesfalles eine Hilfestellung notwendig wird, hierfür aber eine Leistungserbringung aufgrund von Gesetz und Satzung nicht oder nicht kostendeckend möglich ist, oder
- c) Kostenbeteiligungen oder Kostenanteile für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Krankenversicherung nach dem GSVG oder BSVG zu entrichten sind

und die Bestreitung der unter lit. a) bis c) genannten Behandlungen, Anschaffungen und Aufwendungen für den Versicherten (Angehörigen) unter Berücksichtigung seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine nicht zumutbare finanzielle Belastung bedeutet.

## **3. Abschnitt: Pensionsversicherung**

### **Allgemeine Voraussetzungen (Personenkreis)**

§ 7. Unterstützungen können an Personen gewährt werden, die

- a) nach den Bestimmungen des GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversichert sind, oder
- b) eine Pension nach dem GSVG, FSVG oder BSVG bzw. APG beziehen, oder
- c) die Wartezeit nach §§ 120 GSVG bzw. 111 BSVG bzw. die Mindestversicherungszeit nach § 4 Abs. 1 APG erfüllen.

### **Besondere Voraussetzungen (Unterstützungsgründe)**

§ 8. Ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) ein mit hohen unvermeidbaren Kosten verbundenes außergewöhnliches Ereignis oder eine schwere oder lang andauernde Erkrankung oder deren Nachbehandlung (Heilverfahren) und ein dadurch bedingter Einkommensverlust vorliegen, oder
- b) der Pensionsbezieher oder der PV-Pflichtversicherte durch andere besondere Umstände in unverschuldete Not geraten ist, oder
- c) andere besondere Umstände, wie beispielsweise ständiger Pflegebedarf im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, vorliegen.

## **4. Abschnitt: Unfallversicherung**

### **Allgemeine Voraussetzungen (Personenkreis)**

§ 9. Unterstützungen können an Personen gewährt werden, die

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) nach dem ASVG bzw. dem FSVG oder dem BSVG bei der SVS unfallversichert gewesen sind, oder
- b) Bezieher von Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung nach Versicherten gemäß lit. a sind, oder
- c) Angehörige eines Versicherten gemäß lit. a sind und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung haben, sofern sie vom Versicherten überwiegend erhalten worden sind, oder

d) Versicherte der SVS, die einer Präventionsmaßnahme bedürfen, sind.

### **Besondere Voraussetzungen (Unterstützungsgründe)**

- § 10.** (1) Ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall ist insbesondere anzunehmen, wenn
- a) für Schwerversehrte wegen der Folgen des Arbeitsunfalles (der Berufskrankheit) Anschaffungen erforderlich und die notwendigen Kosten durch die gesetz- und satzungsmäßigen Leistungen nicht gedeckt sind und die Bestreitung der genannten Kosten (Mehrausgaben) für den Versicherten (Angehörigen) unter Berücksichtigung seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine nicht zumutbare Belastung bedeutet oder
  - b) Versehrte oder Bezieher einer Hinterbliebenenrente durch andere besondere Umstände in unverschuldete Not geraten sind.

(2) Die besondere Unterstützung gemäß §§ 196 ASVG bzw. 148v BSVG wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

### **Soforthilfe bei Todesfall**

**§ 11.** (1) Sobald festgestellt worden ist, dass der Tod Folge eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) gewesen ist, kann dem hinterbliebenen Ehepartner/eingetragenen Partner eine einmalige Unterstützung von € 1.108,00 (2020), und jedem Kind (§§ 83 Abs. 2 GSVG bzw. 78 Abs. 2 BSVG) eine solche von € 443,00 (2020), jeweils unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dem Todesfall entstandenen Hilfebedürftigkeit, gewährt werden.

(2) An die Stelle der in Abs. 1 angeführten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2021, die unter Bedachtnahme auf §§ 51 GSVG bzw. 47 BSVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§§ 47 GSVG bzw. 45 BSVG) vervielfachten Beträge.

(3) Für eine in Abs. 1 angeführte Leistung an Halbweisen aus einer Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen ist Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen in Hausgemeinschaft gelebt haben. § 14 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die Gewährung einer Unterstützung gemäß Abs. 1 schließt eine höhere Unterstützung aus dem gleichen Anlass gemäß § 10 Abs. 1 nicht aus.

## **5. Abschnitt: Unterstützungsausmaß und Beschränkungen für die Gewährung einer Unterstützung**

### **Unterstützungsausmaß**

**§ 12.** (1) Die Höhe der Unterstützung ist im Einzelfall festzusetzen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Erlangung von Unterstützungen bei anderen Stellen und auf tatsächlich gewährte Unterstützungen, Kostenbeiträge und dergleichen Bedacht zu nehmen. Sie darf die vom Unterstützungswerber für den Unterstützungsgrund zu tragenden Kosten nicht übersteigen.

(2) In den Fällen der §§ 6 und 8 darf eine Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn die zu berücksichtigenden Belastungen ein bestimmtes Ausmaß im Verhältnis zum Einkommen übersteigen.

### **Beschränkungen für die Gewährung einer Unterstützung**

**§ 13.** (1) Die Unterstützung ist in der Regel als einmalige Leistung zu gewähren. Sie kann auch in Teilzahlungen gewährt werden, die sich jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus erstrecken sollen; diese sind einzustellen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht mehr zutreffen.

(2) Bestehen aus demselben Anlass Ansprüche gegenüber anderen Stellen bzw. werden von diesen auch ohne Anspruch Leistungen gewährt, ist gegebenenfalls das Einvernehmen herzustellen und die von anderer Stelle gewährte Leistung beim individuellen Unterstützungsausmaß zu berücksichtigen.

(3) Bei Inanspruchnahme von Körperersatzstücken, Heilbehelfen und Hilfsmitteln können die Restkosten zwischen der Leistung aus der Krankenversicherung und den tatsächlichen Kosten übernommen werden, wenn keine Kosten- oder Restkostenübernahme aus Mitteln der Rehabilitation oder nach den Sozialhilfe- oder Behindertengesetzen der Bundesländer möglich ist.

(4) Eine Unterstützung ist nicht zu gewähren:

- a) wenn eine Unterstützung aus dem gleichen Anlass innerhalb eines Jahres vor Einlangen des neuerlichen Unterstützungsantrages bereits einmal Gegenstand eines Antrages war,
- b) wenn die Zuwendung an den Versicherten den Betrag von € 50,00 nicht erreicht,
- c) wenn der Mehraufwand bzw. die Kosten für den Unterstützungsgrund länger als ein Jahr vor Einlangen des Unterstützungsantrages bei der SVS entstanden sind bzw. beglichen wurden.

## **6. Abschnitt: Verfahren**

### **Einleitung, Verständigung, Auszahlung**

**§ 14.** (1) Ein Verfahren auf Gewährung einer Unterstützung ist grundsätzlich auf Antrag einzuleiten.

(2) Die Entscheidung über den Unterstützungsantrag ist dem Unterstützungswerber schriftlich mitzuteilen; gegen diese Mitteilung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Unterstützung ist dem Unterstützungswerber, dem gesetzlichen Vertreter oder, wenn es im Interesse des Unterstützungswerbers oder seiner Angehörigen liegt, einer durch den Landesstellenausschuss nach Maßgabe der für diesen geltenden Geschäftsordnung zu bestimmenden Person oder Stelle auszuzahlen.

(4) Ist im Zeitpunkt des Todes des Unterstützungswerbers über dessen Antrag noch nicht vom zuständigen Verwaltungskörper entschieden worden, ist das Verfahren einzustellen. Ebenso ist vorzugehen, wenn, sei es auch nachträglich, bekannt wird, dass der Unterstützungswerber bereits vor dem Datum der positiven Beschlussfassung verstorben ist. Ist hingegen der Todeszeitpunkt des Unterstützungswerbers erst nach der positiven Beschlussfassung gelegen, ist die bewilligte Unterstützung an Personen auszuzahlen, die einen entsprechenden Antrag stellen und nachweisen, dass sie

- a) die Voraussetzungen gemäß §§ 77 GSVG bzw. 73 BSVG erfüllen und
- b) von jenen Umständen, die zur Bewilligung der Unterstützung geführt haben, betroffen waren.

(5) Die Unterstützungen sollen in der Regel in gerundeten Beträgen gewährt werden.

### **Zuständigkeit**

**§ 15.** (1) Über einen Unterstützungsfall ist im Bereich jenes Versicherungszweiges zu entscheiden, dem nach diesen Richtlinien die Unterstützungsgründe (§§ 6, 8, 10 und 11) zugeordnet sind. Liegen mehrere Unterstützungsgründe aus verschiedenen Versicherungszweigen vor, ist für jeden dieser Versicherungszweige über Möglichkeit und Ausmaß einer Unterstützung zu entscheiden. Die einzelnen Unterstützungen sind dem Unterstützungswerber jedoch summiert in einem Betrag bekanntzugeben bzw. auszuzahlen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen obliegt dem jeweils zuständigen Landesstellenausschuss nach Maßgabe der für diesen geltenden Geschäftsordnung. Dieser ist in seiner Entscheidung an die durch diese Richtlinien vorgegebenen Fallkonstellationen gebunden. Wenn in einem Einzelfall im Hinblick auf besonders gelagerte berücksichtigungswürdige Umstände eine positive Beschlussfassung zwar angemessen erscheint, auf Basis der bestehenden Richtlinien jedoch nicht möglich ist, ist es dem jeweiligen Landesstellenausschuss anheimgestellt, den Verwaltungsrat um Zustimmung zu einer außerhalb der gegenständlichen Richtlinien liegenden Entscheidung im Einzelfall zu ersuchen.

## **7. Abschnitt: Wirksamkeitsbeginn**

**§ 16.** (1) Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind auch grundsätzlich auf alle bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten und noch nicht entschiedenen Anträge anzuwenden.

(3) Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vor dem 1. Jänner 2020 einlangende und noch nicht entschiedene Anträge können, wenn dies ansonsten mit Verzögerungen verbunden wäre, auch unter sinngemäßer Anwendung der für die beiden Versicherungsträger jeweils bis 31. Dezember 2019 geltenden Richtlinien über die Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds dem ab 1. Jänner 2020 jeweils zuständigen Landesstellenausschuss der SVS nach Maßgabe der für diesen geltenden Geschäftsordnung zur Entscheidung vorgelegt werden.